

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 60

Mittwoch, den 28. Juli.

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Abführung des Goldgeldes an die Reichsbank.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich noch etwa eine Milliarde an Goldgeld in Händen von Privatleuten befindet. In den letzten Wochen hat trotzdem der Goldgeldrückfluß an die Reichsbank merklich nachgelassen. Es besteht Grund zu der Annahme, daß namentlich von der ländlichen Bevölkerung noch immer erhebliche Beträge an Goldgeld zurückgehalten werden. Dies Verfahren ist einmal durchaus nicht wirtschaftlich, weil das zurückgehaltene Goldgeld durch die Zurückhaltung seinem Besitzer keine Zinsen bringt, zum andern zeugt es aber auch von geringer vaterländischer Gesinnung, das unsere Reichsbank in der gegenwärtigen Zeit jedes einzelne Goldstück dringend gebraucht. Je mehr Goldgeld in die Kassen der Reichsbank fließt, desto billiger kann der Zinsfuß der Reichsbank sein und desto höher ist unser Ansehen im Auslande.

Es muß mit der Zeit jedermann zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß das vom Reich und seinen Anstalten ausgegebene Papiergeld dem Goldgeld im Verkehr völlig gleichwertig ist und es mithin nicht einmal ein Opfer bedeutet, Goldgeld gegen Papiergeld umzuwechseln.

Von der bisher stets zu Tage getretenen patriotischen Gesinnung der Insassen unseres Kreises Belgard darf ich hoffen, daß die Kreisinsassen das noch in ihren Händen befindliche Goldgeld nunmehr sogleich gegen Papiergeld umtauschen. Der einfachste Weg, den Umtausch kleinerer Summen zu bewerkstelligen, ist die Einzahlung des Goldgeldes bei der nächsten Postanstalt, welche verpflichtet ist, das bei ihr eingehende Goldgeld an die Reichsbank abzuliefern.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher bitte ich, Vorstehendes in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen. Ich bitte dies Kreisblatt auch den Herrn Lehrern zur Kenntnismahme vorzulegen. Im Interesse der hoch wichtigen Sache bitte ich die Ortsvorstände und die Herren Lehrer, sich mit vollster Hingabe der Abführung von Goldgeld an die Reichsbank unterziehen zu wollen und sehe zum 15. August d. Js. kurzer Mitteilung der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände darüber entgegen, welche Beträge an Goldgeld aus den betreffenden Bezirken an die Reichsbank infolge obigen Ersuchens abgeführt sind und ob Jemand eventuell mer sich hierbei durch besondere näher zu bezeichnende Erfolge ausgezeichnet hat.

Belgard, den 27. Juli 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Um einer bedauerlichen Geschmacklosigkeit, Teile feindlicher Geschosse als Schmuck zu tragen, die unter unseren Truppen Tod und Wunden verursacht haben, ein Ende zu machen, insbesondere aber auch einen nicht zu duldbenden

Massenverbrauch von Führungsbändern abzustellen, wird auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausnahme des Festungsbezirks Swinemünde angeordnet:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Auforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 17. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Da durch die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 26. Januar und 28. Juni 1915 der Verkehr mit Brotgetreide und Mehl geregelt ist, wird die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 26. Dezember 1914, Abt. IIIa/3 Nr. 28949, betreffend die Verwendung von Weizen, Roggen und Mehl, sowie die Lieferung von Deputat und das Verbot des Schrotens von Brotgetreide in den Mühlen hiermit aufgehoben.

Stettin, den 14. Juli 1915.

Der stellvert. Kommandierende General des II. Armeekorps.
Frhr. von Bietinghoff.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind auffallend viele russisch-polnische Arbeiter, insbesondere solche im militärpflichtigen Alter, von ihren Arbeitsstellen entlaufen. Nur in seltenen Fällen sind sie aufgegriffen.

Die Arbeitgeber werden ersucht, die genannten Arbeiter in strenger Aufsicht zu halten und bei erneuten Versuchen der Arbeiter, die Arbeitsstelle zu wechseln, unverzüglich den Ortsvorstehern, Landräten und den Bahnhofsvorständen Mitteilung zu machen.

Außerdem ist Anzeige an das zuständige Kriegsgericht des Kriegszustandes (Stettin, Greifswald und Bromberg) zu erstatten, damit gegen die Arbeiter auf Grund der Befehle vom 10. Oktober 1914 und 4. Februar 1915 Haftbefehl erlassen wird und sie zu Gefängnis verurteilt werden.

Die Arbeiter müssen anderweit Arbeit gefunden haben. Nach dem Befehle vom 24. Februar 1915 werden Arbeitgeber welche russisch-polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Entlassungsschein des bisherigen Arbeitgebers sowie einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, die Grenzen des Ortspolizeibezirks der früheren Arbeitsstelle überschreiten zu dür-

fen, annehmen, mit Gefängnis bestraft. Arbeitgeber, welche gegen diesen Befehl handeln, insbesondere welche Arbeiter, die sie gegen den Befehl angenommen haben, weiterbeschäftigen und nicht dem früheren Arbeitgeber wieder zuführen, werden rücksichtslos dem Kriegsgericht des Kriegszustandes zur Aburteilung überwiesen werden.

Stettin, den 16. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Polizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung noch besonders hin.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

W. I. 455/7. 15. R. R. U.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, kramierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stricke, Leinen, Seile, Laue, Transportbänder, Bandseile, Gurte,
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrelle, Beltvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Planen aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

7. Bänder, Ligen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.

8. Wirkwaren aller Art:

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanfe wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Zute und Zuteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsbahndirektionen ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbauämtern,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden im Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoffabteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW. 48, Berl. Seidemännstr. 11, zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Unterschrift zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich ge-

wichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartefel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Stettin, im Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 27. Juli 1915.

Der Landrat.

Da die Höchstpreise für Petroleum durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Juli 1915 anderweit festgesetzt sind, wird die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos über den Höchstpreis für Petroleum im Kleinhandel vom 23. Dezember 1914 — Abt. 3. Nr. 28707 — hiermit aufgehoben.

Stettin, den 14. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff.

Eichel- und Buchelmast.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen mit Ausnahme derer in Aachen, Münster und Sigmaringen.

Es ist von Wichtigkeit, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange für den kommenden Herbst in den Staatsforsten auf Eichel- und Buchelmast gerechnet werden kann.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, bis spätestens zum 15. Juli d. Js. anzuzeigen, in welchen Oberförstereien Ihres Bezirkes und auf welchen ungefähren Flächen dieser Reviere die Eichen- und Buchenbestände Voll-, Halb- oder Viertelmast tragen werden.

Berlin W 9, den 18. Juni 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An die

sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Den Magistraten sowie den Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, die gleichen Erhebungen für die nichtstaatlichen Forsten ihres Bezirkes zu veranstalten, und mir bis spätestens den 1. August früh die Ergebnisse anzuzeigen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 26. Juli 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Krieges haben starke Verschiebungen der Pferde stattgefunden, die zu einer vermehrten Ausbreitung der **Rohkrankheit** geführt haben. Um ein weiteres Umsichgreifen dieser Krankheit nach Möglichkeit zu verhindern, empfiehlt es sich, in der nächsten Zeit auf etwa bei Pferden auftretende rohverdächtige Erscheinungen besonders sorgfältig zu achten.

Wesen und Weiterverbreitung.

Der **Roh** ist eine ansteckende, durch den **Rohbazillus** verursachte, in der Regel schleichend (chronisch) seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer.

Der **Rohbazillus** erzeugt an den Stellen des Tierkörpers, an denen er sich ansiedelt, Knötchen und Knoten, aus denen sich später Geschwüre entwickeln. Die Uebertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier, oder durch Zwischen-träger (Stallgeräte, Geschirre, Fußzeuge, Deichseln, Brunnen-trüge, Futter, Streu usw.).

Außer auf Einhufer kann der **Roh** auf Katzen, ferner auf Hunde und Ziegen übertragen werden. Auch der Mensch ist beim Umgange mit rohen Tieren der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt. Wenig empfänglich sind Schafe und Schweine. Ganz unempänglich für die **Rohkrankheit** sind Kinder. Deshalb können rohverdächtige Pferde und andere Einhufer in Kinderställen der Absonderung unterworfen werden.

Krankheitsmerkmale.

Je nach dem Verlaufe des **Rohes** sind die Merkmale an den Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monate-, und selbst jahrelang mit der **Rohkrankheit** behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nach dem es sich um Nasen- oder Hautroh handelt.

Zu den Merkmalen des **Nasenrohes** gehören Nasenausfluß, bestimmte Veränderungen der Nasenschleimhaut und der im Kehlgange gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mißfarbig. Zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben. Die Veränderungen der Nasenschleimhaut bestehen in dem Auftreten von kleinen Knötchen, die später zerfallen und sich in Geschwürchen umwandeln. Diese Geschwürchen sind zuerst flach, bald verbreitern und vertiefen sie sich aber und zeigen dann aufgewulstete und ausgevagte Ränder. Durch Verheilung der **Rohgeschwüre** entstehen Narben. Die rohe Erkrankung der Kehlgangslymphdrüsen äußert sich durch eine anfänglich festweiche, später harte, knotige Anschwellung. Neigung zur Vereiterung, wie sie bei der Drüse besteht, fehlt.

Beim **Hautroh** treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis wallnußgroße und größere Knoten oder Keulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne, mißfarbige, häufig blutige Flüssigkeit entleert. Die Ränder der Geschwüre sind auch beim Sitze in der Haut aufgewulstet und ausgevagt. Die Geschwüre zeigen nicht Neigung zur Heilung wie Wunden, die nach Verletzungen entstanden sind. Die **Rohknoten** und **Rohgeschwüre** treten hauptsächlich an den Gliedmaßen, an der Brust und unter dem Bauche auf. Unter den Geschwüren verlaufen strangförmige Anschwellungen (entzündete Lymphgefäße) bis zu den nächstgelegenen Lymphdrüsen, die vergrößert und hart sind.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenroh), ferner zeitweiliges Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden rasch beim Gebrauch und lassen eine raube, aufgebürstete Beschaffenheit des Haarkleides erkennen. Die Dauer des chronischen **Rohes** kann sich auf Jahre erstrecken.

Beim akuten **Roh** zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Es zeigen sich schleim-eitriger, später blutiger und jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestregtes und geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Knoten- und Geschwürbildungen der Haut mit Schwellung und Verdickung der Lymphgefäße und Lymphdrüsen. Beim akuten **Roh** sterben die Tiere durchschnittlich nach Ablauf von 3 bis 14 Tagen.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier Erscheinungen des **Rohes** oder Erscheinungen, die den Ausbruch des **Rohes** befürchten lassen, zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten; auch sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Der Wärter eines solchen Tieres ist von jeder Dienstleistung bei andern Einhufern auszuschließen und darf

nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung kranker und der Seuche verdächtiger Tiere nicht verwendet werden.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeigepflicht unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzweigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Röslin, den 6. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Beschluß.

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß im Jahre 1915 die Jagd auf:

- a) Rebhühner am 18. August,
- b) Fasanen-Hähne und -Hennen am 16. September.
- c) Drosseln am 21. September

beginnt.

Köslin, den 14. Juli 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Auf Anordnung des stellv. Generalkommandos II. Armeekorps gibt das Bezirkskommando bekannt, daß vom 1. Sept. 1915 ab eine weitere Zurückstellung der Jahrgänge 1893 und 1892 und vom 1. November 1915 ab eine solche der Jahrgänge 1891 und 1890 nicht mehr stattfindet und daher bis dahin für diese Leute Ersatz zu beschaffen und anzulernen ist.

Belgard, den 25. Juli 1915.

Königliches Bezirkskommando Belgard.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat auch in diesem Jahre zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen und weiblichen Jugend Mittel zur Verfügung gestellt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß aber nur dringliche Anträge berücksichtigt werden können und stelle den Jugendvereinen anheim, derartige dringliche Anträge hierher einzureichen.

Belgard, den 26. Juli 1915.

Der Landrat.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Gebelken der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1915 bis jetzt noch nicht zurückgegeben haben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark innerhalb 5 Tagen wieder einzureichen.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Während der Erkrankung des Gendarmerie-Wachtmeisters Roos in Polzin wird dessen Patrouillenbezirk unter die Gendarmerie-Wachtmeister Jacobs, Erdmann und Kollesch wie folgt verteilt:

Es erhalten:

1. Der berittene Gendarmerie-Wachtmeister Jacobs.
 - a) Collatz mit Waldhof, b) Neu-Collatz mit Nemrin,
 - c) Wusterbarth, d) Lasbeck mit Lankow.
2. Der Fußgendarmerie-Wachtmeister Erdmann II.
 - a) Schloß Polzin mit Wusterhansberg, b) Alt-Hütten,
 - c) Bramstädt, d) Klockow, e) Gauerkow, f) Cabelsberg.
3. Fußgendarmerie-Wachtmeister Kollesch.
 - a) Dewesberg, b) Buslar, c) Jagertow, d) Kl. Poplow,
 - e) Gr. Poplow mit Räubersberg, f) Bruken, g) Hagenhorst.

Abschrift zur Kenntnis.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesizers Albert Grünmann in Darlow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 27. Juli 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Amtsvorstehers **Ab. Juhnke** in **Darlow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Darlow.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 24. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Eigentümers Paul Mielle in Lenzen erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Kiedow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Rittergut verhängte Sperre auf.

Belgard, den 26. Juli 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Eigentümers Franz Bahr in Burzlaff erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 26. Juli 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte des Bauerhofsbesizers Holznagel in Alt Banzin (Kreis Köslin) ist erloschen.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und den Schweinen des Eigentümers Otto Rehhausen in Gust Abbau (Kreis Pubitz) ist erloschen.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Dachsen des Rittergutes Gersdorf (Kreis Dramburg) ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 22. Juli 1915.

Der Landrat.

Inseratenteil.

Habe für meine

Zahn-Praxis Vertretung.

Sprechstunden täglich von 9—6 Uhr.

Jeden Dienstag in Gr.-Tychow.

Gustav Arndt,

Blumenstr. 5. Telefon 101.

Sonderausgabe

zum

Belgard - Pölziner Kreisblatt

Belgard, den 30. Juli 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Ch. I. 1/8. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. R. R. A.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c. Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handels-gewerbe betreiben;
- d. alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
- e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. U., Ch. I. 1./4. 15. R. R. U. und Ch. I. 1./6. 15. R. R. U. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoff-fabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbureaus, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.

b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinkblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungserlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet, für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Versand-erlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Versand-erlaubnis-schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Liefernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Versand-erlaubnis-scheine sind an die Kriegskemikalien Aktien-Gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegskemikalien Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Borräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Ueberföndung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Borräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Borräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Fehlanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Borräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Borräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegskemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Borratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Borräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Borratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Borratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge.	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Lieferung [Versand] verkaufter Mengen Spalte D) an
a	Salpetersäure (Zusatz) in Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norvege-), Ammoniumsalspeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
c	Toluol (Zusatz) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotoluolen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65;
d	Japankämpfer (Zusatz) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand), auch in Kämpferpulver und Kämpferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver u. Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
e	Glycerin (Zusatz) in reinem, unreinem und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unerseßlichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
f	Schwefel (Zusatz) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
g	Chlor (Zusatz) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chlorkalk	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz;
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstr. 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;

Stettin, im Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandant
Frhr. v. ...
General der Kavallerie à la ...

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise
Belgard, den 29. Juli 1915.

Stafel

	E	F	G	H	J	K
Verfügung Beschlag- nahmen	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Be- stände an andere als die in Spalte C Ge- nannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoff- gattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Kundschaft ver- kauft als	Sonderbestimmungen
von III	75 kg Salpeterstickstoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpeterstickstoff ent- sprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natron- salpeter oder	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Salpeter- stickstoff (Inhalt)	2 kg Salpeter- stickstoff (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch oder Leuchtkörper
von III	480 kg Chilisalpeter oder 540 kg Kalisalpeter oder 570 kg Norgesalpeter oder 430 kg Ammonialsalpeter oder 340 kg 100 prozentiger Salpetersäure	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Salpeter- stickstoff (Inhalt)	10 kg Salpeter- stickstoff (Inhalt)	
von III	20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorrätige toluolhal- tige Bestände u. Zwischen- produkte aus der Fabri- kation von Chlortoluol, Benzaldehyd, Benzoesäure	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	wegen der toluolhaltigen Roh- stoffe und des Zwanges zur Toluolgewinnung wird auf die „Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen
von III	20 kg Japankampfer (Inhalt)	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,05 kg Kampfer (Inhalt)	0,5 kg Kampfer (Inhalt)	—
von III	50 kg Glycerin (Inhalt)	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	3 kg Glycerin (Inhalt)	—
von III	1500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechen etwa 4600 kg 100 pro- zentigem Schwefel- säuremonohydrat)	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	25 kg Schwefel (Inhalt)	100 kg Schwefel (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestellten Rauch- oder Leuchtkörper
von III	125 kg Chlor (Inhalt)	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Chlor (Inhalt)	20 kg Chlor (Inhalt)	—
von III	—	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—
von III	—	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich erschei- nende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—

General des II. Armeekorps
Hoff,
Regiments Königin.
Bescheinigung der Ortsinsassen zu bringen.
t.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörsler usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserlasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben,

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als Reinnickel bestehend festgestellt sind.

wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;

2. Einfäße für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinfäße usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Straf-anstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel), auch die verzinnten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommandobehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschlüge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldebordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M 1/4 15 R. R. U vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, aufzubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dergl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Stettin, den 31. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 29. Juli 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klempe in Belgard.

